jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/9 7Ob2105/96a, 3Ob239/02x, 7Ob42/06m, 6Ob20/10z, 6Ob62/17m, 6Ob213/17t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1996

Norm

VerG §1
VerG §4

Rechtssatz

Dem Verein ist es im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Wirksamkeit eines Ausschlusses nicht verwehrt, weitere Ausschlussgründe geltend zu machen, die im vereinsinternen Ausschließungsverfahren nicht erörtert wurden oder noch nicht einmal bekannt waren, wenn die Satzung für das interne Ausschließungsverfahren eine Anhörung des Auszuschließenden und eine Bekanntgabe der Auschlussgründe nicht vorsieht. Die zum Ausschluss berechtigenden Gründe müssen daher zur Zeit des internen Ausschließungsverfahrens bereits vorgelegen sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2105/96a
  Entscheidungstext OGH 09.10.1996 7 Ob 2105/96a
- 3 Ob 239/02x
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 239/02x
  Beisatz: An den Ausschluss aus einem Verein dürfen nicht dieselben strengen Maßstäbe angelegt werden wie an gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren. (T1)
- 7 Ob 42/06m
  Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 42/06m
  Auch
- 6 Ob 20/10z
  Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 20/10z
  Vgl; Beis wie T1; Bem: Hier: Die Frage, ob das Nachschieben von Ausschließungsgründen zulässig ist, wurde ausdrücklich offen gelassen. Siehe auch RS0059653. (T2)
- 6 Ob 62/17m
  Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 62/17m
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Politische Partei. (T3)
- 6 Ob 213/17t
  Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 213/17t
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105781

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at